

**Gleich lautende Erlasse  
der obersten Finanzbehörden der Länder**

zu

gewerbsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der gestiegenen Energiekosten als  
Folge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine  
vom 20. Oktober 2022

Der völkerrechtswidrige Überfall Russlands auf die Ukraine und die daraufhin beschlossenen Sanktionen der EU begründen teils schwerwiegende Folgen für Unternehmen in Deutschland.

Nach dem Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur angemessenen Berücksichtigung dieser besonderen Situation bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG) Folgendes:

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG kann auch das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst (R 19.2 Abs. 1 Satz 5 GewStR). Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind bei bis zum 31. März 2023 eingehenden Anträgen keine strengen Anforderungen zu stellen. Über Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen unter Einbeziehung der aktuellen Situation soll zeitnah entschieden werden. Auch eine rückwirkende Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 ist im Rahmen der Ermessensentscheidung möglich. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden (§ 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG).

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Zusammenhang mit Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, dass diese an die Gemeinden und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und die Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist (§ 1 GewStG und R 1.6 Abs. 1 GewStR).

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

Ministerium für Finanzen  
Baden-Württemberg  
FM3-G 1460-1/5

Niedersächsisches Finanzministerium  
31-G 1460/003

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
und für Heimat  
33- G 1460-3/1

Ministerium der Finanzen des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
G 1498 – 2 – 2022 -9181 – V B 4

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin  
III A - G 1500-2/2022-1

Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz  
G 1465#2022/0001-0401 444

Ministerium der Finanzen des  
Landes Brandenburg  
35 – G 1460/22#01#01

Ministerium der Finanzen  
und für Wissenschaft des Saarlandes  
G 1460-1#002

Die Senatorin für Finanzen der  
Freien Hansestadt Bremen  
900-G 1460-1/2020-1/2022

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
33-G 1460/1/12-2022/63630

Finanzbehörde der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
G 1460 – 2022/001 - 53

Ministerium der Finanzen des Landes  
Sachsen-Anhalt  
42-G 1460-7

Hessisches Ministerium der Finanzen  
G1498 A-003-II41

Finanzministerium des Landes  
Schleswig-Holstein  
VI 312 – G 1460 - 015

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
IV-G 1460-00000-2022/001-001

Thüringer Finanzministerium  
1040-24-G 1498/12